

Kaufbeurer Bubblemaker e.V.

Satzung

§1

1. Der Verein führt den Namen

Kaufbeurer Bubblemaker e.V.

2. Der Verein hat seinen Vereinssitz in Kaufbeuren
3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV), Bayerischen Landestauchsportverband (BLTV) und im Verband Deutscher Sporttaucher (VDST).
5. Der Verein will die Mitgliedschaft in den oben genannten Verbänden beibehalten, er und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich die Aufgabe, den Tauchsport in allen Altersgruppen zu fördern, und zwar durch theoretische und praktische Ausbildung, durch Übungen mit und ohne Atemgerät und durch die Pflege der unmittelbar mit diesem Sport verbundenen Gebiete, wie der Unterwasserfotografie, -biologie und -archäologie, insbesondere aber dem Unterwasserumweltschutz zur Erhaltung natürlicher Ökosysteme sowie Förderung von Unterwasserfauna und -flora.
2. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken durch eigenes Wirken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können werden: alle natürlichen Personen, wenn gegen die jeweilige Person keine begründete Bedenken bestehen.
2. a.) Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.
b.) Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme muss von $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder befürwortet werden, sonst gilt der Antrag als abgelehnt. Ablehnungsgründe müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 - a.) Vollmitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht.
 - b.) Jugendlichen im Alter bis 18 Jahren.
Sie können an den Mitgliederversammlungen des Vereins ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.
 - c.) Passiven Mitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht, die an den geselligen Veranstaltungen des Vereins, nicht aber an seinen sportlichen Übungen teilnehmen dürfen.
 - d.) Ehrenmitgliedern.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ausnahmen können durch den Vorstand zugelassen werden.

4. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlichen Aufforderungen und/oder Mahnung im Rückstand ist.
Zwischen den beiden Erinnerungen muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Die erste ist einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig. Die zweite muss die Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste enthalten.

§6 Beiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitglieder haben außerdem jährlich im Voraus bis zum 31. Januar eines jeden Jahres den Jahresbeitrag zu entrichten, bei Eintritt jedoch nur für den Rest des laufenden Jahres.
2. Änderungen der Gebühren und Beiträge werden bei Bedarf von der Hauptversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. Die Höhe kann für die einzelnen Mitgliedergruppen und für Familienangehörige eines Mitgliedes verschieden bestimmt werden.
3. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

§7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen tauchsportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.
2. Die an den tauchsportlichen Übungen teilnehmenden Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tauchtauglichkeit durch Vorlage eines gültigen Tauchtauglichkeitszeugnisses nachzuweisen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer muß unaufgefordert ein neues Zeugnis vorgelegt werden.
3. Die bei offenen Mannschaftswettkämpfen gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins. Persönlich verliehene Ehrenzeichen bleiben Eigentum des damit ausgezeichneten Mitgliedes.

§ 8 Die Vorstandschaft

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln, für ihr Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist binnen zweier Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des von dieser gewählten Vorstandmitgliedes endet mit der gemäß Satz 1 dieses Paragraphen von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl gemäß Satz 1 in nicht mehr als drei Monaten

vorzunehmen ist und der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitgliedes beschlussfähig bleibt.

2. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern des Vereins:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer (in)

3. Zur Unterstützung der Vorstandschaft können Beisitzer berufen werden.

Es können berufen werden:

- Gerätewart
- Jugendwart

Die Berufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden. Ein weiteres Berufungsrecht steht dem Vorstand zu.

4. Über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen, hat der Vorstand zu beschließen.

5. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

6. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand kann jedoch jedes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein ermächtigen. Der Kassenwart ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

7. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.

8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind:

- a) ordentliche Mitgliederversammlungen
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres abgehalten. Die Mitglieder sind dazu schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher einzuladen.

3. Regelmäßige Gegenstände der Versammlung sind:
- a) der Jahresbericht des Vorstandes
 - b) der Rechenschaftbericht des Kassenwartes
 - c) der Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
 - e) die Wahl zweier Kassenprüfer und eines Stellvertreters
4. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, sind beim Vorstand spätestens sieben Tage vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen und an der Versammlung zu bearbeiten.
5. Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes oder Gründen durch schriftlichen Antrag an den Vorstand es verlangt.

§11 Wahlen

1. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorstand in der Reihenfolge wie in §8Abs. 2. Es kann von den versammelten stimmberechtigten Mitgliedern per Handzeichen ein Versammlungsleiter gewählt werden.
2. Bei Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit der versammelten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.
3. Stimmberechtigt in den Versammlungen sind nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Kalenderjahr gezahlt haben, oder denen gemäß § 6 der Beitrag erlassen oder gestundet wurde.
4. Das Wahlrecht kann mit Einverständnis des Vorstandes einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen werden. Diese Wahlrechtsübertragung muss dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und zu verlesen. Das Protokoll ist alsdann von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim in der Reihenfolge des § 8 Abs. 2. Erst wenn die Wahlen aller Vorstandsposten abgeschlossen sind, erfolgt die Frage an die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen ggf. erfolgt eine Ersatzwahl der nicht besetzten Posten.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung der Frist des § 9 auf einem nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstag hinausliegenden Tag eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
3. Das Vereinsvermögen soll bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner satzungsgemäßen Zwecke dem Bayerischen Landestauchsportverband (BLTV) zufallen, falls dieser zum Zeitpunkt des Anfalls als gemeinnütziger Verein steuerbegünstigt ist, andernfalls dem Verband Deutscher Sporttaucher (VDST).

§ 13 Sonstiges

1. Für sämtliche organisatorische Belange, Geschäftsführung wird durch den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Die Beisitzer sind zu hören.
2. Im übrigen gelten die gesetzliche Bestimmungen
3. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.02.2017 beschlossen

Stand: 04.02.2017

Manfred Bohr
1. Vorsitzender